

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
1.1.	Prüfauftrag	2
1.2.	Zuständigkeiten.....	2
2.	Schulgebäude	2
2.1.	Schülerheim	3
2.2.	Errichtung eines Erdkellers	3
3.	Schülerzahlen, Unterricht.....	16
3.1.	Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“.....	16
3.2.	Schulversuch Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft samt Sozial- und Altenhilfe im ländlichen Raum“	18
4.	Personal	20
4.1.	Lehrer	20
4.2.	Verwaltungs- und Schulpersonal	21
5.	Gebarung	22
5.1.	Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben.....	22
6.	Journal, Kassa	23
6.1.	Girokonto.....	23
7.	Inventar- und Materialverwaltung; Einkauf.....	24
7.1.	Einkauf	24
8.	Dienstkraftwagen	26

1. Allgemeines

Die NÖ Landw. Fachschule Gaming (im Folgenden kurz „Schule“ genannt) hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, die mit 1. September 1997 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 lit.b der zitierten Verordnung wird die Schule in Gaming als schulpflichtersetzende Fachschule mit dem Modul 1 in der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)“ geführt.

Weiters wird als Modul 2 der Schulversuch „Ländliche Hauswirtschaft samt Sozial- und Altenhilfe im ländlichen Raum an der Landwirtschaftlichen Fachschule Gaming“ in der Form einer weiterführenden Fachschule in der Dauer von 4 Semestern geführt.

1.1. Prüfauftrag

Prüfauftrag war, den wirtschaftlichen, zweckmäßigen, richtigen sowie sparsamen Einsatz der für die Schule in Gaming zur Verfügung stehenden Budgetmittel zu überprüfen. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf das Rechnungsjahr 1997. Ansprechpartner für die Prüfung waren die Vertreter der zuständigen Abteilung Landw. Bildung und Weinwirtschaft (LF2) sowie vor allem die Direktorin und die Rechnungsführerin der Schule in Gaming. Außerdem wurden im Zusammenhang mit dem Bau eines Erdkellers Auskünfte bei der Abteilung Landeshochbau A (HB1) eingeholt.

1.2. Zuständigkeiten

Das laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für das landwirtschaftliche Bildungswesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist Landesrat Ökonomierat Franz Blochberger. Leiter der Abt. LF2 ist Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Peter Schawerda und Schulleiterin die Fachschuldirektorin Gertrude Schrittwieser.

Das laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für Angelegenheiten des Hochbaues zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung war bis 30. April 1999 Landesrat Hans Jörg Schimanek. Seit 30. April 1999 ist es Landesrat Mag. Ewald Stadler. Leiter der Abt. HB1 ist Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Hans Kuhlang.

2. Schulgebäude

Der Hypo Niederösterreich - Immobilienleasinggesellschaft mbH wurde mit Baurechtsvertrag vom 16. Februar 1990 das Baurecht auf dem im Besitz des Landes NÖ stehenden Grundstück EZ 138 KG Gaming, Grundstück Nr. 198 eingeräumt und von dieser in den Jahren 1988 bis 1990 das Schulgebäude errichtet. Das sich optisch sehr gut in die Landschaft einfügende Schulgebäude beherbergt neben den Räumen für Lehr- und Verwaltungszwecke auch ein Schülerheim.

Da die Schule aus Kostengründen nicht unterkellert worden ist und aus diesem Grund immer Mangel an Abstell- und Lagerflächen herrschte, wurde in den Jahren 1996 bis 1998 neben der Schule ein Erdkeller errichtet.

2.1. Schülerheim

Die Schule wird im Schuljahr 1998/99 von 110 Schülerinnen und einem Schüler besucht. Von diesen sind 90 im Internat untergebracht und 3 sind halbinterne Schülerinnen. Die Schülerinnen des Schulversuches werden nur in Ausnahmefällen im Schülerheim untergebracht.

Das Internat wurde mit Dreibettzimmern für einen Belag von 70 Schülerinnen konzipiert. Im eingereichten Bauplan ist bereits die Option enthalten, in jedem Zimmer ein zusätzliches Bett aufzustellen. Diese Option wurde genutzt, und die Zimmer schon bei der Besiedelung mit 4 Betten ausgestattet. Derzeit ist jedoch in einzelnen Zimmern noch ein fünftes Zusatzbett aufgestellt, um die 90 internen Schülerinnen unterzubringen.

Ergebnis 1

Da die Internatszimmer nicht für einen Belag mit 5 Schülerinnen ausgerichtet sind und mit der Aufstellung eines Zusatzbettes ein erheblicher Qualitätsverlust für die Zimmerbewohner verbunden ist, sollte ein Mehrbelag in Zukunft vermieden werden.

LR: Grundsätzlich besteht die Tendenz, Internatsplätze an den Schulen nicht am Spitzenbedarf zu orientieren, sondern bei den Eltern auch die Möglichkeit eines halbinternen oder externen Schulbesuches für die Abfederung des Spitzenbedarfes anzuregen. Gaming ist jedoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Nachbargemeinden nicht sehr gut erreichbar. Es ist daher für Schüler eine tägliche Heimfahrt schwer möglich. Da auf Grund der Hygieneverordnung ohnedies Umgruppierungen im Raumprogramm der Schule vorgenommen werden müssen, wird geprüft, inwieweit über den dabei notwendigen Dachausbau eine Vergrößerung des Internatsbereiches realisiert werden kann.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Errichtung eines Erdkellers

2.2.1. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Im Zuge des Schulneubaues (1988 - 1990) wurden aus Kostengründen Kellerräume ersatzlos gestrichen.

Da einer dieser Räume davon zur Lagerung von Obst und Gemüse, sowie zur Überwinterung von Blumen gedacht war und dieser laut Schulleitung für den Unterricht unentbehrlich ist, bemühte sich die Direktorin nach Aufnahme des Schulbetriebes bei der zuständigen Abt. LF2 umgehend um Zustimmung und Realisierung eines dafür geeigneten Erdkellers im Ausmaß von 7,0 x 9,5 m.

Zur nachträglichen Errichtung des Erdkellers wird angemerkt, dass

- die Notwendigkeit einer derartigen Lagermöglichkeit gegeben war,
- durch die zeitliche Verschiebung um 6 Jahre eine abermalige Baustelleneinrichtung und Bauaufsicht erforderlich wurde, sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Großbaustellenpreisen entfallen ist.

Ergebnis 2

Bei künftigen Bauvorhaben wird eine zweckmäßige budgetäre Vorsorge erwartet, so dass die Umsetzung der unbedingt notwendigen Raum- und Funktionsprogramme auch gewährleistet ist.

LR: Beim Bauvorhaben Gaming wurde aus Gründen der Kostenersparnis keine Unterkellerung ausgeführt. Eine solche war daher auch im Raum- und Funktionsprogramm nicht vorgesehen. An Stelle dessen ist von der Gemeinde Gaming und in weiterer Folge von den Bundesforsten in benachbarten Häusern jeweils ein Kellerraum angemietet worden. Auf Grund einer unkalkulierten Kündigung der Anmietung entstand die Notwendigkeit zur Errichtung einer Lagermöglichkeit.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass die Errichtung des Erdkellers, der im ursprünglichen Raum- und Funktionsprogramm enthaltenen war, im Zuge des Neubaus billiger gekommen wäre.

2.2.2. Richtoffert

In einem Aktenvermerk der Abt. HB1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1996 wurde hinsichtlich des Neubaus eines Lagerkellers festgehalten, dass die Direktorin der Schule bereits ein „Richtoffert“ über die Baumeisterkosten eingeholt hat. Seitens des LRH wird richtiggestellt, dass 3 Angebote eingeholt wurden.

Firma	Angebotssumme S (inkl. MWSt)
Ing.Karl PFEIFFER, 3264 Gresten	561.576,--
Ing.Karl GRILLNBERGER, 3251 Purgstall	597.324,--
SCHINNER, 3250 Wieselburg	637.950,--

Deren gleich lautende Leistungsverzeichnisse stammen laut Auskunft der Firma Pfeiffer von ihr selbst.

Weder die Schulleitung noch die Abt. HB1 konnten die Vorgangsweise der Angebotseinholungen aufklären und blieben die Antwort auf die Frage, wer diese Leistungsverzeichnisse vervielfältigt und versandt hat, bisher schuldig.

Zudem wird noch angemerkt, dass die Firma Pfeiffer am 30. Juli 1996 ohne schriftlichen Auftrag und Honorarvereinbarung kostenlos jene Einreichunterlagen (Einreichplan samt Baubeschreibung) erstellt hat, die am 2. Oktober 1996 der Bauverhandlung zu Grunde lagen.

2.2.3. Kostenschätzung, Finanzierung

Die Abt. HB1 ermittelte in der Folge auf der Grundlage einer Planskizze und des „Richtoffertes“ der Firma Pfeiffer Schätzkosten zur Errichtung des Erdkellers in Höhe von (inkl. MWSt) S 620.000,--.

Diesen Gesamtbaukosten wurde seitens der Abt. LF2 mit dem Hinweis zugestimmt, dass die Finanzierung aus den Mitteln des ordentlichen Erfordernisses der Landwirtschaftlichen Schule in den Jahren 1996 und 1997 vorzunehmen ist, und angemerkt, dass die Bauaufsicht bzw. die Ausschreibung durch die Abt. HB1 vorgenommen werden kann.

Zur Finanzierung des Erdkellers aus Mitteln des ordentlichen Erfordernisses siehe auch Pkt. 5.1 des Berichtes.

2.2.4. Ausschreibung

Obwohl die als Vergabeordnung des Landes NÖ bestimmte ÖNORM A 2050 hinsichtlich der Wahl der Vergabeverfahren ein eindeutiges Rangverhältnis vorsieht, wonach grundsätzlich das offene Verfahren zu wählen ist, wurde von der Abt. HB1 nach der Erstellung eines neuen Leistungsverzeichnisses für die Baumeisterarbeiten das nicht offene Verfahren angewendet, wobei keine der möglichen Ausnahmen gemäß ÖNORM A 2050 zutrif, die diese Vergabeart rechtfertigen würde.

Ergebnis 3

Es wird erwartet, dass künftig bei der Wahl der Vergabeverfahren den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 Rechnung getragen wird, zumal die NÖ Landesregierung die grundsätzliche Anwendung der ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in ihrer Sitzung am 25. März 1980 beschlossen hat.

LR: Bei der Wahl der Vergabeverfahren wird bei zukünftigen Bauvorhaben den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 Rechnung getragen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 (in der jeweils gültigen Fassung) werden die landwirtschaftlichen Fachschulen dem Bereich der Hoheitsverwaltung zugeordnet und besitzen daher keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Dieser Umstand wäre von den Abt. HB1 und LF2 bei der Angebotsreihung und bei dem Vergabevorschlag bzw. Vergabeantrag zu berücksichtigen gewesen (siehe auch Pkt. 2.2.5).

Im ggst. Bericht wurde jedoch darauf Bedacht genommen und alle angeführten Preise inkl. MWSt ausgewiesen.

Reihung der Angebote zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung:

Firma	Angebotssumme S
1. PFEIFFER, 3264 Gresten	1.376.739,60
2. GRILLNBERGER, 3251 Purgstall	1.456.374,--
3. TRAUNFELLNER, 3270 Scheibbs	1.476.309,60
4. SCHAUFLER, 3341 Ybbsitz	1.482.648,--
5. GUSEL, 3345 Göstling	1.505.135,52
6. SCHINNER, 3250 Wieselburg	1.522.381,20

Reihung der Angebote nach Angebotsprüfung durch die Abt. HB1:

Firma	Angebotssumme S
1. PFEIFFER, 3264 Gresten	1.376.775,60
2. TRAUNFELLNER, 3270 Scheibbs	1.476.309,60
3. SCHINNERL, 3341 Ybbsitz	1.482.648,--
4. GUSEL, 3345 Göstling	1.505.134,80
5. SCHINNER, 3250 Wieselburg	1.522.381,20

Die Angebote weisen keine Prüfvermerke auf. Darüber hinaus wurde keine Niederschrift über die Angebotsprüfungen verfasst. Aus diesem Grund ist es auch nicht nachvollziehbar, weshalb nach der Angebotsprüfung die Firma Grillnberger nicht mehr in der Reihung aufscheint.

Beim Bestbieter, der Firma Pfeiffer, wurde an Stelle der richtigen Angebotssumme von S 1.376.739,60 ein falscher Betrag in Höhe von S 1.376.775,60 angeführt (siehe auch Pkt. 2.2.5 Kostenentwicklung, genehmigte Baukosten).

Bei der an 3. Stelle gereihten Firma Schinnerl dürfte ein Schreibfehler unterlaufen und damit die Firma Schaufler gemeint sein.

Aus diesem nicht offenen Verfahren ging die Firma Pfeiffer mit ihrem Angebot in Höhe von S 1.376.739,60 als Bestbieter hervor und wurde infolge auch mit den Baumeisterarbeiten beauftragt.

Dies hätte jedoch nicht geschehen dürfen, weil einem Grundsatz des Vergabeverfahrens zuwider gehandelt wurde. Gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 1.3.2 sind Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie damit verbundene Unternehmer, zwischen denen ein Beherrschungsverhältnis besteht, von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

Auch wenn es sich wie im ggst. Fall um ein kleines Bauvorhaben handelt, hätte die Firma Pfeiffer auf Grund der Erstellung von Planung und Baubeschreibung nicht zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden dürfen.

Ergebnis 4

In Hinkunft sind Angebotsprüfungen sorgfältiger durchzuführen und gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 4.3.7 zu dokumentieren.

LR: Zur Prüfung und Beurteilung der Angebote sind EDV-unterstützte Prüfprotokolle erstellt worden, die im gegenständlichen Fall noch nicht angewendet worden sind. Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird in Hinkunft entsprochen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 5

In Hinkunft ist darauf zu achten, dass Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung beteiligt sind, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

*LR: Die Einbindung erfahrener Unternehmer im Zuge von Vorerhebungen ist aus regional- und wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich.
Auf die Einhaltung der ÖNORM A 2050 Pkt. 1.3.2 wird bei zukünftigen Wettbewerben geachtet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zwar zur Kenntnis genommen, jedoch festgestellt, dass nur solche Vorerhebungsarbeiten von späteren Wettbewerbsteilnehmern tolerierbar sind, auf Grund derer kein Wettbewerbsvorteil entsteht.

Bei dem nicht offenen Verfahren wurden die Angebote durch eine Kommission geöffnet, die nur aus einem Techniker und einer Sekretärin bestand.

Da laut ÖNORM A 2050 Pkt. 4.2 bei dem ggst. nicht offenen Verfahren sinngemäß wie bei einem offenen Verfahren vorzugehen gewesen wäre, hätte die Öffnung der Angebote durch eine Kommission, bestehend aus mindestens 2 sachkundigen Vertretern des Auftraggebers, erfolgen müssen.

Ergebnis 6

In Hinkunft ist bei Angebotseröffnungen gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 4.2 vorzugehen.

LR: Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird in Hinkunft entsprochen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die diversen Kleinaufträge wurde das Verhandlungsverfahren angewandt. Die dafür eingeholten Angebote weisen ebenfalls keine Prüfvermerke auf.

2.2.5. Kostenentwicklung, genehmigte Baukosten

Das durch die Abt. HB1 neu erstellte Leistungsverzeichnis unterscheidet sich von jenem der Firma Pfeiffer (Richtoffert) insofern, dass die bezüglichen Leistungen nicht nur genauer und aufwendiger ausgeschrieben wurden, sondern auch darin, dass es umfangreicher ist. Neben diversen erhöhten Aufwendungen zur Errichtung des Erdkellers kamen im Wesentlichen (im Einvernehmen der Abt. LF2 und der Schule) die Leistungen für die Außenanlagen in Form von 10 PKW-Abstellplätzen (S 204.768,--) hinzu.

Der erhöhte Bedarf an Parkplätzen ergab sich insofern, als die Schule ab dem Jahre 1991 eine zusätzliche Fachausbildung für Altendienste sowie Pflegedienste angeboten hat und deren Teilnehmer vermehrt mit eigenem PKW anreisen.

Wie bereits unter Pkt. 2.2.4 Ausschreibung erwähnt, betrogen die neu ermittelten Gesamtbaukosten für Erdkeller und Parkplätze auf Grund des Angebotes vom 15. Oktober 1996 des Bestbieters, der Firma Pfeiffer S 1.376.739,60 und wurden von der Abt. HB1 in ihrem Vergabevorschlag der Abt. LF2 in dieser Höhe bekannt gegeben.

Im ggst. Schreiben wird jedoch auch eine Angebotsreihe mit einer falschen Angebotssumme von S 1.376.775,60 angeführt.

Dieser falsche Betrag wurde von der Abt. LF2 in den Vergabeantrag aufgenommen und letztendlich in der Regierungssitzung am 17. Dezember 1996 genehmigt.

Ergebnis 7

Die Erstellung des Vergabeantrages für die Baumeisterarbeiten war mangelhaft.

LR: Das Angebot der Baufirma wies keine Prüfkorrektur aus und der mit Korrektur versehene EDV-Ausdruck war dem Angebot nicht beigeheftet. Im Antrag zur Regierungssitzung wurde jedoch die richtige, geprüfte und korrigierte Angebotssumme aufgenommen und in der Regierungssitzung vom 17. Dezember 1996 genehmigt. Bei künftigen Bauvorhaben wird auf die Erstellung richtiger Vergabeanträge geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Errichtung des Erdkellers und der 10 PKW-Abstellplätze wurden weitere Leistungen erforderlich, die zu einer Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten um (inkl. MWSt) S 258.605,83 führten und die im Pkt. 2.2.9 Gebarung genau dargestellt sind.

2.2.6. Behördenverfahren

- Naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Erdkellers vom 7. November 1996, Zl. 9-N-9672/2.
Dem im diesbezüglichen Bescheid enthaltenen Hinweis, wonach die Fertigstellung des Bauvorhabens der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs schriftlich oder telefonisch bekannt zu geben ist, wurde noch nicht nachgekommen.

Ergebnis 8

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs unverzüglich zu melden.

LR: Die Fertigstellung des Bauvorhabens wurde der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gemeldet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Gaming für die Errichtung eines Erdkellers vom 18. Oktober 1996, AZ 1996/061-B.
- Baubehördliche Bewilligung der Marktgemeinde Gaming zur Errichtung von Autoabstellplätzen vom 18. Oktober 1996, AZ 1996/066-B.

Gemäß § 30 der NÖ Bauordnung hat der Bauherr die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde anzuzeigen. Diese Anzeige wurde bislang weder für den Erdkeller noch für die Autoabstellplätze eingebracht.

Ergebnis 9

Der Baubehörde sind die fertig gestellten Bauvorhaben unverzüglich anzuzeigen.

LR: *Die Fertigstellung des Bauvorhabens wurde bei der Baubehörde angezeigt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.7. Bauorganisation

Bauherr und Grundstückseigentümer:	Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2 – ehemalige Abt. VI/5) des Amtes der NÖ Landesregierung
Einreichplanung	Baumeister, Ing. Karl Pfeiffer, 3264 Gresten
Erstellung des Leistungsverzeichnisses, örtliche Bauaufsicht und Rechnungsprüfung:	Abteilung Landeshochbau A (HB1 – ehemalige Abt. B/1-A) des Amtes der NÖ Landesregierung
Statik (Subunternehmerleistung des Baumeisters):	Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Rudolf Schneider, 3300 Amstetten

2.2.8. Bedarfserhebung

Eine Bedarfserhebung war Grundlage für die Ermittlung der Anforderungen an den Erdkeller hinsichtlich seiner Größe sowie der Anzahl an PKW-Abstellplätzen.

Diese Erhebung war jedoch ungenau, sodass Zusatzaufträge nötig und dadurch auch die Gesamtbaukosten überschritten wurden.

Ergebnis 10

In Hinkunft wird eine sorgfältigere Bedarfserhebung erwartet.

LR: *Die Bedarfserhebung bei den Parkplätzen erfolgte zunächst unter Mitkalkulation der Benutzungsmöglichkeit von benachbarten Gemeindeparkplätzen. Aus nicht vorhersehbaren Gründen wurde diese Benutzungsmöglichkeit eingestellt. Ebenso haben sich unerwartete Kosten auf Grund notwendiger statischer Besicherungen ergeben. Damit war es erforderlich, über die ursprüngliche Bedarfserhebung hinauszugehen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.9. Gebarung

2.2.9.1. Gesamtbaukosten, Kostenüberschreitung

	S
Baumeisterarbeiten (abzügl. Skonti)	1.526.341,--
Asphaltierungskosten	38.514,24
Fassadenwärmedämmung	23.544,--
Holzkosten für Geländer	19.266,--
Gebühren	3.830,--
Spenglerarbeiten	4.728,80
Elektroinstallationen	<u>19.157,39</u>

1.635.381,43

Diesem Betrag stehen genehmigte Gesamtbaukosten in Höhe von gegenüber, was eine Kostenüberschreitung von ergibt.

1.376.775,60
258.605,83

2.2.9.2. Kostenzuordnung

Um die Kostenentwicklung, insbesondere aber die Kostensteigerungen, besser und objektiver beurteilen zu können, wurden die einzelnen Kosten wie folgt aufgeschlüsselt:

	S	S
Differenz zwischen der Schlussrechnungssumme	1.526.341,--	
und der (richtigen) Angebotssumme der Firma Pfeiffer,	<u>1.376.739,60</u>	
		149.601,60
<p>Die Mehrkosten entstanden durch Aushubarbeiten und die Herstellung eines Unterbaues für die Zubringerstraße zum Erdkeller sowie weiteren 6 PKW-Abstellplätzen. <u>Diese vorhersehbaren Leistungen waren jedoch nicht geplant bzw. kostenmäßig erfasst.</u></p>		
Asphaltierungskosten (vorhersehbare Leistung, die weder geplant noch kostenmäßig erfasst wurde)		38.514,24
• Fassadenwärmedämmung (unvorhersehbare Leistung, deren Notwendigkeit sich erst im Verlauf des Betriebes zeigte)		23.544,--
• Kosten für Holzgeländer (unvorhersehbare Leistung auf Grund einer Behördenvorschreibung)		19.266,--
• Behördengebühren		3.830,--
• Spenglerarbeiten (vorhersehbare Leistung, die weder geplant noch kostenmäßig erfasst wurde)		4.728,80
• Elektroinstallationen (vorhersehbare Leistung, die weder geplant noch kostenmäßig erfasst wurde)		19.157,39
• abzüglich Differenzbetrag (Vergabeantrag)		<u>- 36,--</u>
		258.605,83

Ergebnis 11

Der LRH bemängelt die Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten und erwartet in Hinkunft, dass vorhersehbare Leistungen zeitgerecht eingeplant und kostenmäßig erfasst werden. Auf die Einhaltung der genehmigten Kreditmittel ist strengstens zu achten.

LR: Es wird getrachtet werden, dass die Ursachen, die zur Beanstandung geführt haben, in Zukunft vermieden werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.10. Bauzeit

Die Bauzeit für den Erdkeller und die PKW-Abstellplätze hätte sich über die Jahre 1996 und 1997 erstrecken sollen, zumal in der Sitzung vom 17. Dezember 1996 von der NÖ Landesregierung auch beschlossen wurde, die diesbezügliche Finanzierung in Etappen in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 – vorbehaltlich der vom Landtag zur Verfügung gestellten Kreditmittel – durchzuführen.

Die tatsächliche Bauzeit der Baumeisterarbeiten und der zusätzlich beauftragten bzw. erbrachten Leistungen erstreckte sich laut Auskunft der Abt. HB1 jedoch von Oktober 1996 bis Sommer 1998.

Dies zeigt zum einem, dass bereits 2 Monate vor der Genehmigung des Bauauftrages durch die NÖ Landesregierung mit den Arbeiten am Erdkeller bzw. an den PKW-Abstellflächen begonnen wurde und zum anderen, dass die vorgegebene Bauzeit um ein Jahr überschritten wurde.

Ergebnis 12

In Hinkunft sind die zum Bau erforderlichen Genehmigungen zeitgerecht einzuholen und ist sicherzustellen, dass die Bauzeit- und Finanzierungspläne auch eingehalten werden.

LR: Die Bauzeit für den Erdkeller und die PKW-Abstellplätze wurde deshalb überschritten, weil die entsprechenden Jahresraten nicht ausreichend zur Verfügung standen. In Hinkunft werden Bautätigkeiten nicht vor den erforderlichen Genehmigungen aufgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.11. Abrechnung

2.2.11.1. Baumeisterarbeiten

Im „Annahmeschreiben“ der Schule an die Baufirma Pfeiffer ist ausdrücklich vereinbart, dass Ausmaßarbeiten mit Aufmaßaufstellungen und Plänen sowie Regiearbeiten mit von der Bauaufsicht bestätigten Stundenzetteln zu belegen sind.

Tatsächlich lagen der Abrechnung weder Aufnahmepläne bzw. Aufnahmeblätter noch Regiezettel bei. Eine genaue Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen war daher nicht möglich.

Ergebnis 13

In Hinkunft ist für eine fachgerechte örtliche Bauaufsicht zu sorgen, die eine nachvollziehbare Überprüfung der ausbedungenen Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht gewährleistet.

LR: Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird in Hinkunft entsprochen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Schlussrechnung der Firma Pfeiffer stimmen oftmals die angeführten Leistungspositionennummern nicht mit jenen des Angebotes überein und erschweren dadurch die Rechnungsprüfung, zumal auch dieser Mangel von der örtlichen Bauaufsicht nicht korrigiert wurde.

Entgegen den unter Pos.Nr. 131424 A des Angebotes beschriebenen Leistungen von Verbund-Rasengitterplatten 8 cm grau, und Pos.Nr. 131428 A Humus + Ansaat Rasengitterplatten 8 cm, kamen mit Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht „Granum-Steine“ zur Ausführung, die in der Schlussrechnung unter den (im Angebot jedoch nicht existierenden) Positionen

13.04.07. A Parkplatzrasensteine 8cm

13.04.04. B Verbundsteine 8 cm

verrechnet wurden, wobei der Pos. 13.04.04. B noch handschriftlich der Vermerk „Aufzahlung laut Bestand“ zugefügt ist, jedoch nicht der Produktname selbst.

Diese Maßnahme wurde getroffen, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Außenanlage zu erreichen, da der Granum-Stein bereits bei der Außenanlage des Schulneubaus verwendet wurde.

Neben dem Umstand, dass bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ungenügend auf die Materialanpassung Bedacht genommen wurde, wird bemängelt, dass kein Nachtragsangebot eingeholt wurde, bzw. keinerlei Dokumentation hinsichtlich der Vereinbarung des Neupreises von S 958,80,--/m² besteht.

Unter der im Angebot nicht existierenden Leistungspositionsnummer 13.04.10. C Betonrandsteine wird in der Schlussrechnung eine Leistung verrechnet, von der es weder ein Nachtragsangebot noch eine sonstige schriftliche Vereinbarung gibt, die diese Leistung genau definiert und eine Preisvereinbarung festlegt.

Ergebnis 14

In Hinkunft sind für Ersatz- oder zusätzliche Leistungen Nachtragsangebote einzuholen.

LR: Die in der Schlussrechnung verrechnete Leistung wurde von Positionen des Hauptangebotes abgeleitet.

Auf die Einholung von Nachtragsangeboten wird in Hinkunft besonders geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Angebot unter der Pos. 091805 C beschriebene und in der Schlussrechnung unter Pos. 09.08.05. C verrechnete Leistung der Potterie Schamotte 20/20 cm weist ein Ausmaß von 5 m¹ auf, und entspricht nicht der tatsächlich vorgefundenen Leistung von ca. 15 m¹. Zudem wird festgestellt, dass bei den unter Pos. 09.18.05. DZ verrechneten Lüftungsgittern eines zu viel verrechnet wurde.

2.2.11.2. Asphaltierungsarbeiten

Die Rechnung der Asphaltierungsarbeiten weist keinen Prüfvermerk auf. Zudem fehlen für den Einbau der 39,84 t Heißmischgut die Belege in Form von Wiegezetteln.

Ergebnis 15

In Hinkunft wird eine größere Sorgfalt bei den Rechnungsprüfungen erwartet.

LR: Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.12. Preisumrechnung von Bauleistungen

Die Abt. HB1 hat die Baumeisterarbeiten für den Erdkeller und die PKW-Abstellplätze zu veränderlichen Preisen ausgeschrieben.

Ungeachtet der Tatsache, dass keine Preiserhöhungen anfielen bzw. in Rechnung gestellt wurden, wird festgestellt, dass diese Vereinbarung im Widerspruch zur ÖNORM A 2050 Pkt. 1.10.3.3. steht:

„Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zu vergeben, wenn nicht daraus den Vertragspartnern durch langfristige Verträge oder anderswie (z.B. preisbestimmende börsennotierende Rohstoffanteile) unzumutbare Unsicherheiten entstehen. Diesfalls ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zu vergeben.“

Soweit nicht alle Preisumrechnungsgrundlagen von einer Veränderung betroffen sind, sollte auch getrachtet werden, im Rahmen der Vergabe zu veränderlichen Preisen bestimmte Preise oder Preisanteile als fest in der Ausschreibung vorzugeben.“

„Diese Bestimmung des Pkt. 1.10.3.3 ist als klare Option für weitgehend feste Preise zu interpretieren, wobei der Begriff „langfristig“ differenziert zu betrachten ist und nicht konkret quantifiziert werden kann. Dem Auftraggeber muss klar sein, dass er mit langfristigen Verträgen zu festen Preisen das Risiko des Unternehmers erhöht und unter Umständen überhöhte Preise bezahlt, wenn die Kostensteigerungen hinter den Erwartungen des Unternehmers bleiben. Den Preisanteil Lohn wird man ohne weiteres bei Vertragslaufzeiten bis zu einem Jahr als fest ausschreiben können. Preisbestimmende Rohstoffe, deren Preise weltmarktbedingt stark schwanken (z.B. Bitumen als Erdölderivat, Kupfer, Aluminium, Blei), wird ein fairer Auftraggeber immer aus einem festen Preis herausnehmen.“¹

Ergebnis 16

Gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 1.10.3.3 sind Leistungen von Bauvorhaben mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr in Hinkunft zu Festpreisen auszuschreiben.

¹ o.Univ.-Prof. Dipl.Ing. Dr.techn.Wolfgang Oberndorfer und a.o.Univ.-Prof. Dr.jur.Manfred Straube, Kommentar zur ÖNORM A 2050 Vergabe- und Verdingungswesen

LR: Die Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.13. Ausführungsmangel

Die Betonrasensteine, die die Zufahrtsstraße zum Erdkeller und die 6 PKW-Abstellplätze seitlich abschließen, weisen gegenüber dem Straßen- bzw. Parkplatzniveau unterschiedliche Höhen von +/- 0,00 m bis + 0,05 m auf und entsprechen nicht der in einer Skizze vom 28. Mai 1997 dargestellten Ausführungsvereinbarung, wonach das Fahrbahnniveau und die Betonrandstein-Oberkante ebenflächig sein soll.

Abgesehen davon, dass dadurch auch das optische Erscheinungsbild gegenüber der Hauptzubringerstraße (+/- 0,00) gestört wurde, ist eine schnelle und direkte Ableitung von Oberflächenwässern nicht mehr möglich und wird die Schneeräumung mittels Schneepflug erschwert.

Ergebnis 17

In Hinkunft wird eine sorgfältigere Baukontrolle durch die örtliche Bauaufsicht erwartet.

LR: Es wird getrachtet werden, dass die Ursachen die zur Beanstandung geführt haben, in Zukunft hintangehalten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.14. Übernahme von Leistungen

Gemäß ÖNORM A 2060, Pkt. 2.26.1 vom 1. März 1995 gilt mit der Übernahme durch den Auftraggeber die Leistung als erbracht. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

Weiters ist in der ÖNORM A 2060 unter Pkt. 2.26.2 vermerkt, dass eine förmliche Übernahme dann zu erfolgen hat, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Umfang der Leistung üblich ist.

Im ggst. Fall wurde jedoch keine förmliche Übernahme der Baumeisterarbeiten durchgeführt, obwohl das auf Grund der Art und des Umfanges der Leistungen angebracht gewesen wäre.

Ergebnis 18

Da für die Baumeisterarbeiten keine förmliche Übernahme vereinbart bzw. durchgeführt wurde, ist vor Ablauf der Rügefrist (Ende der Gewährleistung) auf die unter Pkt. 000522 (Allgemeine Bestimmungen des Baumeisterangebotes) festgelegte Schlussfeststellung besonders zu achten.

LR: Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine effiziente Schlussfeststellung vorgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.15. Bautagebuch

Unter Pkt. 000519 B der Allgemeinen Bestimmungen des Baumeisterangebotes war die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer vereinbart worden.

Diese wären laut ÖNORM B 2110 Pkt. 2.21.4.1 dem Arbeitgeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 2 Wochen, nachweislich zu übergeben gewesen, und hätten alle die wichtigen vertraglichen Leistungen betreffenden Tatsachen, sowie alle sonstigen Umstände ebenso enthalten sollen, wie eventuell vom Auftragnehmer getroffenen Anordnungen.

Die Bautagesberichte hätten immer den letzten Bauzustand aufweisen müssen und wären auf Verlangen dem Organ der Bauüberwachung vorzulegen gewesen.

Diese Bautagesberichte gibt es jedoch nicht und wurden auch nicht von der örtlichen Bauaufsicht eingefordert.

Wie wichtig sie sind, zeigt sich schon darin, dass durch den fehlenden Nachweis der exakten Bauzeit der Baumeisterarbeiten auch die vereinbarte Vertragsstrafe (bei Überschreitung der Herstellungsfrist –S 1.000,-/Tag) gegenstandslos wurde.

Ergebnis 19

Auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ist in Hinkunft strengstens zu achten.

LR: Auf die ordnungsgemäße Führung der Bautagesberichte wird in Hinkunft besonders geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Schülerzahlen, Unterricht

3.1. Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“

Schuljahr	1. Lehrgang (Klassen)	2. Lehrgang (Klassen)	gesamt
1993/94	40 (2)	25 (1)	65
1994/95	71 (3)	21 (1)	92
1995/96	49 (2)	37 (2)	86
1996/97	73 (3)	25 (1)	98
1997/98	71 (2)	32 (1)	103
1998/99	63 (3)	30 (1)	93

Im Gegensatz zu anderen Fachschulen mit der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ kommt die Hälfte der SchülerInnen (47) im Schuljahr 1998/99 aus landwirtschaftlichen Betrieben. Trotzdem ist ein stetiger Anstieg von Schulabgängen nach dem 1. Lehrgang - somit nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht - festzustellen. So besuchten im Schuljahr 1994/95 52,5 %

im Schuljahr 1995/96	52,1 %
im Schuljahr 1996/97	51,0 %
im Schuljahr 1997/98	43,8 % und
im Schuljahr 1998/99	42,3 %

der SchülerInnen des 1. Lehrganges auch den 2. Lehrgang.

Obwohl der Beobachtungszeitraum seit der Einführung des neuen modularen Schulmodells für einen seriösen Vergleich noch zu kurz ist, muss man feststellen, dass sich der Trend, den 1. Lehrgang der Schule in Gaming zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu besuchen, im Laufe der Jahre noch verstärkt hat. Da der Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule kostenlos ist und ihr Aufwand - anders als bei den Pflichtschulen - weder vom Bund noch von einer Schulgemeinde getragen wird, hat die Kosten dieses „Polytechnikersatzes“ das Land zu tragen.

Auffällig ist, dass trotz gleicher Anzahl der Lehrerdienstposten im Schuljahr 1997/98 bei 71 SchülerInnen im 1. Lehrgang nur 2 Klassen geführt worden sind, hingegen im Schuljahr 1998/99 bei nur 63 SchülerInnen 3 Klassen geführt werden. Begründet wurde diese Tatsache von der Schulleitung mit der unterschiedlichen Größe der Praxisgruppen. Diese, in 2 unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren, eklatant unterschiedliche Vorgangsweise ist grundsätzlich durch den § 13 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, demzufolge die Zahl der Schüler in einer Klasse 30 nicht überschreiten soll, aber aus personellen, räumlichen oder finanziellen Gründen bis 36 erhöht werden kann, gedeckt.

Ergebnis 20

Da Klassen mit einer Schülerhöchstzahl von 36 Schülern aus pädagogischer Sicht sicher nicht erstrebenswert sind, sollte eine Überschreitung der Klassenschülerzahl von 30 Schülern nur in Ausnahmefällen stattfinden. Obwohl die Klassenschülerzahl, im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, von der jeweiligen Schulleitung in Eigenverantwortung festgelegt werden kann, sollte die Schulbehörde auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise achten.

LR: Für die Klassenschülerzahlen gibt es drei zu beachtende Positionen:

- *Pädagogische und räumliche Gesichtspunkte, die eher für Klassenbildungszahlen zwischen 20 – 30 Schülern sprechen.*
- *Verfassungsgesetzliche Gesichtspunkte, wonach landesweit bei den landwirtschaftlichen Fachschulen eine Durchschnittszahl von 25 Schülern pro Klasse erreicht werden muss, damit der Bund 50 % der Lehrerbesoldung übernimmt.*
Da die 3. und 4. Jahrgänge in der Regel weniger Schülerzahlen pro Klasse aufweisen, muss zur Einhaltung der Durchschnittszahl ein gewisser Ausgleich in den beiden ersten Jahrgängen gesucht werden.
- *Personelle Einsparungen bei den Lehrerdienstposten.*

Unter diesen Gegebenheiten ist es nicht immer möglich, nur den pädagogischen und räumlichen Gesichtspunkten alleine zu folgen. Trotzdem wird die Schulbehörde im Rahmen der genannten Positionen bemüht sein, auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise zur Vermeidung einer Überschreitung der Klassenschülerzahl von 30 Schülern zu achten und eine Überschreitung nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2. Schulversuch Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft samt Sozial- und Altenhilfe im ländlichen Raum“

Schuljahr	Schülerzahl
1993/94	13
1994/95	10
1995/96	18
1996/97	16
1997/98	20
1998/99	18

Die NÖ Landesregierung hat auf Grund des § 99 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes die Führung eines Schulversuchs „Ländliche Hauswirtschaft samt Sozial- und Altenhilfe im ländlichen Raum an der Landwirtschaftlichen Fachschule Gaming“ mit Verordnung vom 27. August 1993, LGBl. 5025/26, beschlossen. Die Grundsatzgesetzgebung für die derzeitige Ausbildung findet sich im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997, mit dem das Krankenpflegegesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Ärztegesetz 1984 geändert wurde. Bemerkenswert wird, dass die gemäß § 104 GuKG vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mittels Verordnung vorzunehmende Festlegung der näheren Bestimmungen über die Ausbildung in der Pflegehilfe bisher nicht erfolgt ist.

Da eine Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang - laut zitiertem Bundesgesetz - ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren voraussetzt, wird diese Fachrichtung als weiterführende Fachschule mit 2 Schulstufen in der Dauer von 4 Semestern angeboten.

Ergebnis 21

Gemäß § 98 Abs. 1 Zif. 1 GuKG ist die Voraussetzung für die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang „ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren“. In der im Jahre 1993 erlassenen Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 5025/26, findet sich unter § 2 Abs. 1 lit. c als Aufnahmevoraussetzung in den Schulversuch noch „die Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres“. Die Diskrepanz zwischen der Verordnung der NÖ Landesregierung und den bundesgesetzlichen Bestimmungen ist zu bereinigen.

LR: § 98 Abs. 1 Zi. 1 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) regelt den Einsatz von Lehrgangsteilnehmern am Krankenbett. Dazu ist ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren vorgeschrieben. Die im Jahre 1993 erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 5025/26, regelt im § 2 Abs. 1 lit. c die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Lehrgang an der landwirtschaftlichen Fachschule Gaming. Nachdem das 1. Semester dieses 4-semesterigen Lehrganges einen theoretischen Unterrichtsblock darstellt und der Einsatz am Krankenbett erst im 2. Semester erfolgt, war es möglich, ohne Diskrepanz zum zitierten Bundesgesetz in der Verordnung der NÖ Landesregierung „die Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu Ende des laufenden Kalenderjahres“ als Aufnahmevoraussetzung zu wählen. Andernfalls wäre für

Lehrgangsteilnehmer der Geburtsmonate September bis Dezember ein um ein Jahr verzögerter Berufsabschluss die Folge gewesen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, da die Dauer eines Pflegehilfelehrgangs gemäß § 92 GuKG ein Jahr, die Ausbildung im Schulversuch an der Schule Gaming hingegen 4 Semester (2 Jahre) beträgt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das vorgeschriebene Mindestalter von 17 Jahren zu Beginn der praktischen Ausbildung erreicht ist.

Ziel dieses Schulversuches ist es, Personen auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Haushaltes unter Mitbetreuung alter und pflegebedürftiger Menschen - insbesondere des ländlichen Raumes und des bäuerlichen Milieus - vorzubereiten.

An der Führung eines Schulversuchs mit diesen Inhalten ist keine Kritik zu üben, solange ein entsprechendes Interesse daran vorhanden ist. Anzumerken ist jedenfalls, dass nicht jedes Jahr eine erste und zweite Schulstufe parallel sondern erst nach Auslaufen der zweiten Schulstufe wieder eine erste Schulstufe geführt wird. Der in der Verordnung grundsätzlich nicht vorgesehene Zweijahresrhythmus ist durch die räumliche Knappheit in der Schule und in den fehlenden Plätzen für die Pflichtpraxis begründet. Darüber hinaus trachtet die Schule, nur eine solche Anzahl an Pflegehelferinnen auszubilden, die ohne größere Schwierigkeiten in den Arbeitsprozess einzugliedern sind.

Zur Führung dieses Schulversuches und zu Schulversuchen im landwirtschaftlichen Schulwesen generell ist eine kritische Bemerkung anzubringen:

Diese Fachrichtung wird seit September 1993 als Schulversuch geführt. Während das auf Bundesschulen anwendbare Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962 idF. BGBl.Nr. 766/1996 sowie das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz BGBl.Nr. 175/1966 idF. BGBl.Nr. 769/1996 normieren, dass als Grundlage für Schulversuche Schulversuchspläne aufzustellen sind, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen, fehlt eine derartige Bestimmung im § 99 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

Ergebnis 22

Schon allein aus der Wortwahl kann entnommen werden, dass ein Schulversuch, der gemäß § 99 NÖ Landwirtschaftlichem Schulgesetz LGBl. 5025, zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen angeordnet wurde, nicht zeitlich unbefristet fortgesetzt werden kann, ohne dass über dessen Sinnhaftigkeit befunden wird. Es sollte daher - analog den bundesgesetzlichen Regelungen - auch im landwirtschaftlichen Schulbereich die Dauer eines Schulversuchs festgelegt werden.

LR: Die geforderte Befristung des Schulversuches wurde deshalb nicht vorgesehen, weil sich gerade bei diesem Lehrgang laufende Änderungen aus bundesgesetzlichen Regelungen ergeben haben. Insbesondere kam neben dem Berufsbild des Pflegehelfers der des Altenhelfers dazu. Auf Grund der derzeit geltenden Ausbildungsverordnung des Bundes sollen die Lehrinhalte und Gegenstände in einer Novelle angepasst werden. Das entsprechende Begutachtungsverfahren ist derzeit im Gange. Es ist beabsichtigt, nach einer Erprobung bis zum Jahre 2001 diesen Schulversuch ins Regelschulwesen zu übernehmen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Personal

4.1. Lehrer

Die Schule wird von der Fachschuldirektorin Gertrude Schrittwieser geleitet, die auf Grund ihrer Leiterstelle und der damit verbundenen Tätigkeiten von der vollen Lehrverpflichtung eines landwirtschaftlichen Fach- oder Berufsschullehrers von 20 WE (=Werteinheiten) weitgehend entbunden ist und nur eine verminderte Lehrverpflichtung von einer Wochenstunde (0,8 WE) hat. Bemerkenswert wird, dass die Lehrverpflichtung eines landwirtschaftlichen Lehrers nicht nur durch Unterrichtstätigkeit, sondern auch durch Erzieherdienste und Tätigkeiten im außerschulischen Bereich (Absolventenberatung) erfüllt werden kann. Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit den Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 296/1985. Gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. können Lehrer nämlich verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Schülerheim Erzieherdienste zu leisten bzw. ihrer Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb bzw. Lehrhaushalt zu verrichten und können ferner auch zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

Neben der Fachschuldirektorin stehen noch:

5 pragm. Fachschullehrerinnen und –lehrer und
10 vertragl. Fachschullehrerinnen,
somit insges. 16 Lehrerinnen und Lehrer in Dienstverwendung.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1998 sieht zwar nur 14 Lehrerdienstposten vor, aber in Anbetracht dessen, dass von den 16 Lehrerinnen und Lehrern 6 eine verminderte Lehrverpflichtung haben, wird die Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten um einen unterschritten. Dadurch fallen derzeit Überstunden im Ausmaß von 40,255 WE – dies entspricht ca. 2 Lehrerdienstposten - an. Da sich, neben den zahlreichen teilbeschäftigten Lehrerinnen, noch 2 Lehrerinnen in Mutterschaftskarenzurlaub und 2 Lehrerinnen in Sonderurlaub befinden, wird vorerst nicht empfohlen, diesen freien Dienstposten nachzubesetzen.

4.1.1. Gastlehrer

In den Unterricht des Schulversuches sind, in einer größeren Anzahl als sonst üblich, Gastlehrer eingebunden, da gemäß § 96 Abs. 1 Z. 4 GuKG in Pflegehilfelehrgängen, um eine fachgerechte praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht zu gewährleisten, eine ausreichende Anzahl von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und sonstigen Fachkräften tätig sein muss.

Im Schuljahr 1997/98 sind dies 17 Gastlehrer gewesen. Diese haben in diesem Zeitraum für die Schule Kosten in der Höhe von S 355.500,35 verursacht. Die Entgeltverrechnung wird von der Schule selbst durchgeführt und die ausgezahlten Beträge werden im Laufe des Jahres über ein Vorschusskonto abgerechnet und am Ende jedes Schuljahres der Schule über Antrag refundiert.

Ergebnis 23

Dem Verwaltungspersonal der Schule in Gaming entsteht durch die Berechnung und Anweisung der Gastlehrerentgelte gegenüber anderen Schulen eine erhebliche Mehrbelastung. Obwohl die händisch durchgeführte Verrechnung bisher durchaus ordentlich erfolgt ist, stellt diese für die in der Lohnverrechnung nicht ausgebildeten Bediensteten eine permanente Fehlerquelle dar. Es ist daher zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Schule von diesen Aufgaben zu entlasten und die Entgeltverrechnung durch die Abteilung Personalangelegenheiten-B vornehmen zu lassen, umso mehr, als sich diese in der Information über die Werkverträge vom 28. November 1996 (Zl. LAD2ABC-DR-31/33-96) grundsätzlich bereit erklärt hat, die Abrechnung durch ihre Besoldung vornehmen zu lassen.

LR: Da es sich hierbei vielfach um nicht im NÖ Landesdienst stehende Gastlehrer handelt, wird von der bisher geübten Praxis (Abwicklung der Berechnung und Anweisung des Gastlehrerentgeltes durch das Verwaltungspersonal der Schule) nicht abzugehen sein. Eine Entgeltverrechnung für solche Vortragende über die Abteilungen Personalangelegenheiten B und C erscheint momentan nicht realisierbar, da derzeit keine EDV-mäßige Zugriffsmöglichkeit auf den jeweiligen Voranschlagsansatz gegeben ist. Hierbei müsste eine eigene EDV-Lösung erarbeitet werden, wobei dem Nutzen ein unverhältnismäßig großer Kostenaufwand gegenübersteht.

Die vom NÖ Landesrechnungshof gemachte Feststellung, dass sich die Abteilung Personalangelegenheiten B in der Information über Werkverträge vom 28. November 1996 (Zl. LAD2ABC-DR-31/33-96) grundsätzlich bereit erklärt hat, die Abrechnung durch ihre Besoldung vornehmen zu lassen, galt nicht für landwirtschaftliche Fachschulen. Die Abteilung Personalangelegenheiten B wird aber klären, ob es zweckmäßiger ist, denjenigen Gastlehrern, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen, die Gastlehrerentgelte in Form einer Nebentätigkeit als Gehaltsbestandteil auszubezahlen.

LRH: Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung wird teilweise zur Kenntnis genommen. Der zitierte Erlass der Abt. LAD2ABC hat auch für landwirtschaftliche Fachschulen Geltung, da dieser „an alle Dienststellen“ adressiert ist. Eine Anweisung der Gastlehrerentgelte durch die Abteilung Personalangelegenheiten erscheint selbstverständlich nur dann sinnvoll, wenn dadurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.

4.2. Verwaltungs- und Schulpersonal

In der Schule sind weiters beschäftigt:

Im Kanzleidienst:

1 pragm. Bedienstete, Verwendungsgruppe C, 40 Stunden

1 Vertragsbedienstete, Schema II, 20 Stunden

Im Schuldienst:

4 VB, Schema II, je 40 Stunden

3 VB, Schema II, je 20 Stunden

Die Anzahl des Verwaltungs- und Schulpersonals entspricht dem Dienstpostenplan.

5. Gebarung

Die Gebarung der Schule in Gaming ist im Rechnungsabschluss unter der VS 22141 dargestellt.

Der Rechnungsabschluss der Schule Gaming für das Jahr 1997 weist

Einnahmen in Höhe von	S 2.961.403,16 und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 5.882.459,75</u>
somit einen Abgang von	S 2.921.056,59
aus.	

Gegenüber dem Voranschlag, der

Einnahmen in Höhe von	S 1.852.000,-- und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 4.433.000,--</u>
somit einen Abgang von	S 2.581.000,--
vorsah,	
schloss der Rechnungsabschluss 1997 um	S 340.056,59
<u>ungünstiger</u> ab.	

Die Differenz in Höhe von S 340.056,59 wurde von der NÖ Landesregierung durch Verstärkungsmittel abgedeckt.

5.1. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Aus dem Rechnungsabschluss ist zu entnehmen,
dass Mehreinnahmen in Höhe von S 1.109.403,16
Mehrausgaben in Höhe von S 1.449.459,75 gegenüberstehen.

Die Höhe der Mehreinnahmen als auch der Mehrausgaben sind das Ergebnis einer - bereits wiederholt beanstandeten - nicht der Realität entsprechenden Veranschlagung.

Die Mehreinnahmen sind zum überwiegenden Teil auf Mehreinnahmen bei der Post 8105 „Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträge“ (+S 930.750,--) zurückzuführen. Das Plus von rund 54 % gegenüber dem veranschlagten Betrag (S 1.735.000,--) gründet sich jedoch nicht auf einen unvorhersehbaren Anstieg der Schülerzahlen sondern auf eine bewusst niedrige Annahme derselben. Diese Feststellung wird durch die in enger Relation mit dieser Einnahmepost stehenden Ausgabenpost 4300 „Lebensmittel“ bewiesen. Ein unvorhersehbarer Anstieg der Schülerzahlen muss zwangsläufig auch zu einem Steigen der Ausgaben bei dieser Ausgabenpost führen, wenn bei der Veranschlagung der Einnahmen aus den Internatsgebühren bzw. Schülerheimbeiträgen und der Veranschlagung der Ausgaben bei den Lebensmittel dieselben Schülerzahlen verwendet wurden. Die Betrachtung der Ausgabenpost 4300 „Lebensmittel“ zeigt jedoch, dass der veranschlagte Betrag von S 950.000,-- noch um S 10.414,99 unterschritten worden ist.

Außerdem wird erneut darauf hingewiesen, dass der Voranschlag entsprechend den Bestimmungen der VRV unter Zugrundelegung realistischer Zahlenmaterials zu erstellen ist.

Die Mehrausgaben 1997 sind im Wesentlichen durch die nicht veranschlagten Ausgaben für den Bau des Erdkellers (+S 867.228,45) bestimmt. (Siehe dazu auch Punkt 2.2 „Errichtung eines Erdkellers“)

Ergebnis 24

Der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 1996 hat vorgesehen, die Finanzierung des Erdkellers – vorbehaltlich der vom Landtag zur Verfügung gestellten Kreditmittel – in Etappen in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 durchzuführen. Obwohl der Bau des Erdkellers keineswegs eine Maßnahme war, die für die Schule überraschend gekommen ist bzw. die infolge Gefahr in Verzug sofort gesetzt werden musste, sind weder im Voranschlag für das Jahr 1996 noch im Voranschlag für das Jahr 1997 Mittel für den Bau des Erdkellers vorgesehen gewesen. In Zukunft ist auf eine zeitgerechte Veranschlagung der Kreditmittel zu achten.

LR: Die nachträgliche Notwendigkeit der Baumaßnahme wurde in der Stellungnahme zu Ergebnispunkt 2 beantwortet.

Auf die zeitgerechte Veranschlagung der Kreditmitteln wird in Zukunft besonders geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Journal, Kassa

Das Journal, das Girokonto und die Barkassa wurden auf ihre Übereinstimmung überprüft, und es hat sich kein Grund für eine Beanstandung ergeben.

6.1. Girokonto

Die Schule verfügt über ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Scheibbs-Gaming für das die Fachschuldirektorin, 2 Lehrerinnen und die Rechnungsführerin zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnungsberechtigung ist so geregelt, dass jeweils 2 gemeinsam zeichnen müssen. Eine vorschriftsmäßige Doppelzeichnung liegt daher vor.

Anzumerken ist, dass auf dem Girokonto der Schule 1997 durchschnittlich S 250.000,--, nur geringfügig verzinst, gelegen sind. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen verwiesen, die bereits anlässlich der jüngsten Überprüfungen bei den Landw. Fachschulen Tulln und Gießhübl gemacht wurden, nämlich, dass bereits an allen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflege- sowie NÖ Landes-Jugendheimen der Zahlungsverkehr mittels Telebanking eingeführt worden ist. Dadurch konnten die Girokonten der einzelnen Heime aufgelassen und der gesamte Zahlungsverkehr über das Landeshauptkonto abgewickelt werden. Diese Vorgangsweise bringt für das Land NÖ den Vorteil, dass die Geldbewirtschaftung zentral erfolgen kann und an Stelle von Verlagsmittel in beträchtlicher Höhe nur die täglich benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus fallen an Stelle der Spesen für die von jedem Heim geführten Girokonten nur mehr die Spesen für ein Konto an.

Ergebnis 25

Einzelne Fachschulen in NÖ führen bereits ihren Zahlungsverkehr mit dem örtlichen Geldinstitut mittels Telebanking durch. Es wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, dass in Zukunft der Zahlungsverkehr aller landwirtschaftlichen Fachschulen mittels Telebanking über das zentrale Landeshauptkonto vorgenommen werden kann.

LR: Zur Umsetzung der Empfehlung, den Zahlungsverkehr der landwirtschaftlichen Fachschulen über ein zentrales Hauptkonto auf Telebanking umzustellen, werden die bereits begonnenen Gespräche zwischen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft und der Abteilung Finanzen/Buchhaltungsdirektion weitergeführt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Inventar- und Materialverwaltung; Einkauf

Eine eingehende Prüfung der Inventar- und Materialverwaltung wurde nicht durchgeführt, da diese von der Buchhaltungsabt. 3 im Zuge ihrer regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen vorgenommen wird.

7.1. Einkauf

Im Jahr 1997 wurde von allen landwirtschaftlichen Fachschulen in NÖ für den Einkauf von Lebensmitteln ein Betrag von S 17.595.872,90 ausgegeben. Allein von der Schule in Gaming wurden in diesem Zeitraum dafür S 939.585,01 aufgewendet. Im Lichte dieser Zahlen ist die ständige Forderung der Finanzkontrolle nach einer der ÖNORM A 2050 entsprechenden Ausschreibung nicht als Belastung der Verwaltung durch eine zusätzliche bürokratische Maßnahme sondern als unabdingbare Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und sparsamen Gebarungsvollzug zu sehen.

Dementsprechend fordert die Abt. LF2 alle Schulen einmal jährlich auf, die Belieferung der Schulen mit Brot und Backwaren sowie mit Fleisch und Wurst beschränkt auszuschreiben. Bei der Durchsicht der in der Schule Gaming aufliegenden Unterlagen musste - ähnlich wie bei der Überprüfung der Landwirtschaftlichen Fachschule in Tulln - festgestellt werden, dass offenbar über den Sinn einer Ausschreibung und der daraus folgenden Konsequenzen Unklarheiten bestehen.

Die Schule hat zwar, gemäß der von der Abt. LF2 ergangenen Aufforderung, Angebote bei verschiedenen Firmen über die Belieferung der Schule mit Brot, Back- sowie Fleisch- und Wurstwaren eingeholt, in der Folge jedoch die Waren, trotz unterschiedlicher Preise, nicht bei den Bestbietern allein sondern alternierend bei mehreren Firmen bezogen. Am Beispiel zweier Rechnungen, die im Jänner 1997 zur Anweisung gelangten, und die Lieferungen von Fleisch- und Wurstwaren im Dezember 1996 durch eine Firma in Gaming und eine Firma in Gresten betreffen, kann dies verdeutlicht werden. Aus diesen Rechnungen wurden 3 Positionen herausgegriffen und einander gegenübergestellt.

	Firma Gaming	Firma Gresten
	S/kg	S/kg
Faschiertes	68,--	50,--
Krakauer	90,--	85,--
Extra	52,--	60,--

Die angeführten Fleisch- bzw. Wurstsorten wurden trotz unterschiedlicher Preise bei beiden Firmen bezogen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Fleischwaren auch noch von einer dritten Firma bezogen wurde, die beispielsweise im Oktober 1997 Faschiertes zu einem Kilopreis von nur S 38,90 frei Haus geliefert hat. Auch Brot und Backwaren wurden, trotz unterschiedlicher Preise, alternierend bei verschiedenen Firmen bezogen.

Bei der Prüfung der von der Direktion der Fachschule Gaming den Firmen übermittelten Ausschreibungsunterlagen wurde festgestellt, dass offensichtlich Unkenntnis herrscht, wie ein Leistungsverzeichnis richtig zu erstellen ist. So wurden Firmen mit einem Schreiben der Schule eingeladen, ein Anbot für „Rindfleisch zum Kochen und Dünsten, Schweins- und Rindsschnitzel, Aufschnittwurst, Schinken, Würstel, Knacker, Innereien“ zu legen. Ähnlich verhält es sich bei Brot und Backwaren. Hier sollten die Firmen Angebote für „Brot, Vollkornbrot, Semmeln, Kipferl, dunkles Gebäck, Toastbrot, Sandwichwecken usw.“ abgeben. In diesen „Leistungsverzeichnissen“ fehlen sowohl die voraussichtlich benötigten Mengen als auch eine genauere Beschreibung der zu beziehenden Waren, da nur dann ein echter Preisvergleich und die korrekte Ermittlung eines Bestbieters möglich ist. Wie bereits bei der Prüfung der Landwirtschaftlichen Fachschule in Tulln festgestellt wurde, erscheint es nicht sinnvoll, die Preise von Lebensmittel anbieten zu lassen, die nur in geringem Ausmaß bezogen werden, während die in größeren Mengen bezogenen Lebensmittel im Leistungsverzeichnis gar nicht enthalten sind. Mit den von der Schule ausgesandten Schreiben wurde der Auftrag der Abt. LF2, die Lieferung von Fleisch sowie Brot und Backwaren auszuschreiben, zwar pro forma, aber keinesfalls sinnentsprechend erfüllt.

Ergebnis 26

Da offensichtlich bei den Schulen größte Unklarheiten herrschen, wie eine Ausschreibung ordnungsgemäß durchzuführen ist, wird die Abt. LF2 aufgefordert, für die Schulen eine der ÖNORM A 2050 entsprechende Musterausschreibung zu erarbeiten. Gleichzeitig wird angeregt, Überlegungen anzustellen, ob durch die Bildung regionaler Ausschreibungsgemeinschaften mit anderen Landeseinrichtungen (im ggst. Fall beispielsweise mit dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Scheibbs) kostengünstiger eingekauft werden könnte.

LR: Die unterschiedlichen Preise der bezogenen Lebensmittel ergeben sich unter anderem dadurch, dass neben Regulärbezügen auch kurzfristige Sonderangebote von Lebensmitteln im Einkauf wahrgenommen wurden. Ebenso ist auf Grund von Schwankungen in der Kurstätigkeit eine Ausschreibung mit nachfolgenden fixen Bezug von Lebensmitteln schwierig.

Der Aufforderung des NÖ Landesrechnungshofes, eine der ÖNORM A 2050 entsprechende Musterausschreibung zu erarbeiten, wird nachgekommen.

Die Anregung zur Bildung regionaler Ausschreibungsgemeinschaften mit anderen Landeseinrichtungen wird aufgegriffen, insbesondere wird eine Einbindung in die NÖ Einkaufsgemeinschaft der Krankenanstalten und Heime überlegt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Punkt wird auch auf das im Wahrnehmungsbericht des Finanzkontrollausschusses II/1997 enthaltene Ergebnis der Überprüfung der Lebensmittelverwaltung der NÖ Landes-Jugendheime verwiesen. Dieser Bericht befasste sich insbesondere in seinen Pkt. 5.3.1 bis 5.3.3 eingehend mit dem Ausschreibungsvorgang bzw. der Abwicklung von Ausschreibungen.

8. Dienstkraftwagen

Die Schule verfügt über einen neuen Dienstkraftwagen, Type VW Transporter (VW Bus), der im Jahre 1998 um S 302.487,20 angekauft wurde. Eine Neuanschaffung erfolgte deshalb, da eine Reparatur des alten Dienstkraftwagens, Baujahr 1983, den die Schule am 23. Juli 1993 im Wege des Sachgüteraustausches mit 240.239 gefahrenen Kilometern von der Straßenverwaltung erhalten hatte, nicht mehr wirtschaftlich gewesen wäre.

Zum Einsatz des Dienstkraftwagens bei der Schule Gaming im Speziellen und zum Einsatz von Dienstkraftwagen bei landwirtschaftlichen Schulen ohne angeschlossenen Wirtschaftsbetrieb generell sind einige kritische Bemerkungen anzubringen:

Tatsache ist, dass der alte Dienstkraftwagen in der Zeit vom 23. Juli 1993 bis 23. Juli 1997 für die Schule in Gaming 19.286 km zurückgelegt hat. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von 4.822 gefahrenen Kilometern. Die für einen Dienstkraftwagen geringe Kilometerleistung kommt deshalb zu Stande, da der Großteil der Fahrten Einkaufsfahrten in den 1,5 km entfernten Ort sind.

Eine Vollkostenrechnung für den Bus unter Annahme einer siebenjährigen Nutzungsdauer und eines Wiederverkaufswertes von S 125.000,- nach diesem Zeitraum ergibt bei einem Jahresdurchschnitt von 4.800 gefahrenen Kilometern Kosten von S 9,17/km. Zu bemerken wäre, dass allein an Fixkosten bereits S 7,02/km anfallen. Die Durchführung aller Fahrten mit Privatfahrzeugen gegen Ersatz des amtlichen Kilometergeldes (S 4,90/km) würde eine Ersparnis von S 4,27/km ergeben.

Ergebnis 27

Der Einsatz eines Dienstkraftwagens an landwirtschaftlichen Schulen, die über keinen Wirtschaftsbetrieb verfügen, ist aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar. Neuanschaffungen sind eingehend zu begründen, und es ist vorher zu prüfen, ob durch gezielte organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Anlieferung der benötigten Waren vermehrt durch die Lieferfirmen, Einsatz von Privatfahrzeugen und Abgeltung dieser Fahrten durch amtliches Kilometergeld etc. auf den Einsatz eines Dienstkraftfahrzeuges verzichtet werden kann.

LR: Der Einsatz eines Dienstkraftwagens an landwirtschaftlichen Schulen, die über keinen Wirtschaftsbetrieb verfügen, erfolgt nicht nur aus ökonomischen Gründen.

In Gaming fallen z. B. auch Transportleistungen für den externen Praxisunterricht an. Dazu zählen unter anderem schulische Projekte mit regionalen Institutionen, Gartenpraxis mit Betreuung öffentlicher Flächen, Demonstrationen und Praxisunterricht in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Behindertenwerkstätten, Organisationen mit mobilen Pflegediensten und karitativen Einrichtungen.

Dafür anfallende Transportleistungen machen in der Jahresleistung zwar relativ wenig gefahrene Kilometer aus, können aber kaum mit Privatfahrzeugen bewältigt werden. Trotzdem werden Neuanschaffungen in Zukunft nur mit eingehender Begründung genehmigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Oktober 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber